jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/6/25 3Ob129/74, 4Ob530/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1974

Norm

JN §44 Abs3

Rechtssatz

§ 44 Abs 3 JN schafft nur eine Zuständigkeit des an sich unzuständigen Gerichtes für provisorische Sicherungsmaßnahmen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 129/74
  Entscheidungstext OGH 25.06.1974 3 Ob 129/74
- 4 Ob 530/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 530/95
  Beisatz: Nach dieser Bestimmung können demnach nur Sicherungsmaßnahmen getroffen, nicht aber Sicherungsanträge abgewiesen werden. Ein von einem unzuständigen Gericht getroffener abweisender Beschluß ist nichtig (§§ 78, 402 Abs 4 EO; § 477 Abs 1 Z 3 ZPO); die Sicherungsmaßnahmen hingegen sind trotz Unzuständigkeit des sie verfügenden Gerichtes nicht nichtig, sondern bleiben aufrecht, nur die Verfahrensfortsetzung geht auf das zuständige Gericht über. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0046381

Dokumentnummer

JJR_19740625_OGH0002_0030OB00129_7400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at